



universität
wien

Exposé zum Dissertationsvorhaben

mit dem vorläufigen Arbeitstitel

Die geplanten Neuerungen durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz

Dissertationsgebiet

Zivilrecht

Verfasserin

Mag. iur. Helma Riefenthaler

0305055

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Dezember 2016

Studienkennzahl: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuerin: Univ. - Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud

I. EINFÜHRUNG

Drei Fälle aus der Praxis:

Fall 1	Fall 2	Fall 3
<i>Person A leidet nach zwei Gehirnschlägen an einer halbseitigen Lähmung sowie einer Störung des Sprachzentrums.</i>	<i>Eine heute vierzig jährige Person B leidet seit ihrem fünfundzwanzigsten Lebensjahr an einer schizoaffektiven Psychose.</i>	<i>Person C leidet an einer neuropsychiatrischen Erkrankung im Sinne eines organischen Psychosyndroms im Rahmen einer altersbedingten Demenz.</i>

Allen drei betroffenen Personen ist gemein, dass sie nicht mehr in der Lage sind ihre Angelegenheiten ohne einen Nachteil für sich selbst zu besorgen.

Die rechtliche Behandlung dieser betroffenen Personen zur Verwirklichung ihres Persönlichkeitsschutzes gemäß § 21 ABGB¹ wurde im Lauf der vergangenen Jahrzehnte einem erheblichen Wandel unterzogen. Der durch das Sachwalterrecht 1984 eingeleitete und im Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 fortgesetzte Paradigmenwechsel von der Fremdbestimmung hin zur Selbstbestimmung soll durch den Ministerialentwurf zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz² eine weitere Ausbaustufe erfahren:



¹ Siehe dazu *Schauer*, Entwicklungstendenzen im Sachwalterrecht, in FS Hopf (2007) 163.

² Bundesgesetz, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patientenanzwirts- und Bewohnerververtretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden, siehe dazu ME ErwSchG, 222/ME 25. GP.

Nach der Problemanalyse des Bundesministeriums für Justiz hat sich die Zahl der Sachwalterschaften in Österreich seit dem Jahr 2003, in dem etwa 30.000 Personen besachwaltet waren, bis zum Jahr 2015 auf etwa 60.000 bestehende Sachwalterschaften verdoppelt. In vielen dieser Fälle – so konstatiert das BMJ – würde die Sachwalterschaft eine bloße „Lückenbüßerfunktion“ einnehmen, weil es an Alternativen zur Sachwalterschaft fehlt. Außerdem seien Sachwalterschaften der Grund vieler Beschwerden, weil es an professionellen Sachwaltern fehlt³.

Unter Bezugnahme auf die UN-Behindertenrechtskonvention 2008 geht das Bundesministerium für Justiz davon aus, dass das geltende Sachwalterrecht den Anforderungen der Konvention zwar weitestgehend entspricht. Vor allem für die Frage, ob die Bestellung eines Sachwalters ex lege zur Einschränkung der Rechtsgeschäftsfähigkeit führen soll, sieht es allerdings Anpassungsbedarf⁴.

Mit dem Ministerialentwurf zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz⁵ will der österreichische Gesetzgeber das Sachwalterrecht daher umfassend reformieren und überarbeiten. Für die Umsetzung dieser Ziele fordert er ein grundlegendes Umdenken⁶. So wurde etwa ein inklusiver Ansatz bei der Entstehung des vorliegenden Ministerialentwurf zur Novellierung des Sachwalterrechts durch Einbindung der betroffenen Personen verfolgt⁷.

Was aber erwartet nun die Rechtspraxis durch die „Sachwalterschaft reloaded“? Was wird sich für betroffene Personen und Sachwalter (zukünftig Erwachsenenvertreter) durch den Erlass des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes ändern? Diese Kernfrage soll durch das vorliegende Dissertationsvorhaben im Allgemeinen bearbeitet und insbesondere im Hinblick auf die geplanten Neuerungen für die gerichtliche Erwachsenenvertretung beantwortet werden. Ein Schwerpunkt der wissenschaftlichen Untersuchung soll dabei auf die Frage der rechtlichen Auswirkungen durch die Neuregelung der Handlungsfähigkeit gesetzt werden.

³ ErläutME 222/ME 25. GP, Vorblatt und WFA, 3.

⁴ ErläutME 222/ME 25. GP, 3.

⁵ Mit dem ersten Erwachsenenschutz-Gesetz wurden am 31.07.2013 zum internationalen Rechtsschutz Erwachsener, das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das IPR-Gesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert, siehe dazu ErwSchG BGBl I 2013/15.

⁶ ErläutME 222/ME 25. GP, 2.

⁷ Siehe dazu *Lampmayr*, Vom Sachwalterrecht zur Erwachsenenvertretung – Gesetzgebung unter Einbindung betroffener Menschen, iFamZ 2016, 158.

II. FORSCHUNGSVORHABEN UND ZIELSETZUNG – FORSCHUNGSFRAGEN

EINLEITUNG: KAPITEL 1 - 3

Einleitend soll, neben einer allgemeinen Einführung in die Thematik, meine Motivation zum Verfassen der Arbeit sowie ein Kurzüberblick zu den vier Säulen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes (Vorsorgevollmacht, gewählte Erwachsenenvertretung, gesetzliche Erwachsenenvertretung, gerichtliche Erwachsenenvertretung) den Ausgangspunkt der Dissertation bilden.

Im nächsten Kapitel soll ein kursorischer, historischer Rückblick die Entwicklungsstadien des Erwachsenenschutzrechtes (Entmündigungsordnung 1960, Sachwalterrecht 1984) zusammenfassen. In der Folge wird die Ausgangslage im nationalen Recht vor Erlass des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes beleuchtet (Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006, UN-Behindertenrechtskonvention 2008). Durch den historischen Diskurs soll zum einen der Frage, warum es ein neues Gesetz zum Schutz von Erwachsenen bedarf, begegnet werden. Zum anderen sollen die Zielsetzungen und Grundlagen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes besprochen werden.

Im dritten Kapitel wird die Frage, ob der österreichische Gesetzgeber zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention 2008 verpflichtet ist, erörtert. Dabei soll der Fokus auf die völkerrechtliche und unionsrechtliche Einbettung der UN-Behindertenrechtskonvention 2008 in der österreichischen Rechtsordnung gesetzt werden. Ziel ist es, die Art und Reichweite der aus dem Übereinkommen entstehenden Verpflichtungen Österreichs herauszuarbeiten.

Anschließend soll ein rechtsvergleichender Ausblick in die deutsche und schweizerische Rechtsordnung die Frage nach der rechtlichen Vorbildwirkung für den Erlass des 2. Erwachsenenschutz-Gesetz untersuchen. Die überblicksmäßige Einbeziehung des deutschen und schweizerischen Rechts soll den einführenden Teil abschließen und die wissenschaftliche Ausgangslage zur Beantwortung der Fragestellungen im folgenden Hauptteil der Dissertation abrunden.

HAUPTTEIL: KAPITEL 4 - 5

Der Hauptteil der Dissertation soll sich mit der Forschungsfrage, welche Neuerungen sich durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz im Allgemeinen für das österreichische Zivil- und Zivilprozessrecht ergeben, befassen.

Die Grundstruktur der Untersuchung soll auf den vier Säulen des neuen Erwachsenenschutzrechtes basieren und diese sowohl in materiellrechtlicher als auch in formellrechtlicher Hinsicht beleuchten:

4 SÄULEN DES ERWACHSENENSCHUTZGESETZES			
VORSORGEVOLLMACHT (bestehende Alternative)	GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG (neu)	GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG (ausgebaut)	GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG (bisherige Sachwalterschaft)
kann für einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten erteilt werden	kann einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten in bestimmten Bereichen betreffen kann vom Einvernehmen mit der vertretenen Person abhängig gemacht werden, auf Einsichts- und Auskunftsrechte beschränkbar Vertretung vor Gericht mitumfasst (soweit nicht anders vereinbart)	kann einzelne Angelegenheiten oder Kreise von Angelegenheiten in bestimmten Bereichen betreffen Vertretung vor Gericht immer mitumfasst	darf nur für einzelne oder mehrere gegenwärtig zu besorgende und bestimmt zu bezeichnende Angelegenheiten bestellt werden
schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	Eintragung ins ÖZVV durch Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein	gerichtliche Bestellung
Vertretungsbefugnis ab Eintragung des Wirksamwerdens im ÖZVV	Vertretungsbefugnis ab Eintragung im ÖZVV	Vertretungsbefugnis ab Eintragung im ÖZVV	Vertretungsbefugnis ab Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses
keine laufende Kontrolle aber gerichtliche Genehmigung bei gewissen Angelegenheiten	jährlich Lebenssituationsbericht und Darstellung des Vermögensstandes	jährlich Lebenssituationsbericht und Darstellung des Vermögensstandes	jährlich Lebenssituationsbericht und Rechnungslegung
endet mit Eintragung des Widerrufs im ÖZVV, Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung	endet mit Eintragung des Widerrufs im ÖZVV, Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung	endet mit Ablauf von 3 Jahren, Eintragung des Widerspruchs im ÖZVV, Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung	endet mit Ablauf von 3 Jahren, Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung

Abbildung 1: Grafik – Die 4 Säulen des 2. ErwSchG

Die wichtigsten Neuerungen zur Vorsorgevollmacht sowie zur gewählten und gesetzlichen Erwachsenenvertretung sollen rechtsvergleichend an Hand der alten und neuen Rechtslage dargestellt werden. Insbesondere soll für die gewählte Erwachsenenvertretung der Frage nachgegangen werden, was die Praxis durch deren Einführung erwarten kann und welche Regelungslücke der Gesetzgeber durch Einbeziehung einer neuen Vertretungsvariante schließen wollte.

Der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Untersuchung soll im weiteren Verlauf bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung (bisherige Sachwalterschaft) angesiedelt werden:

Zunächst sollen die rechtlichen Problemfelder, die sich durch die Abschaffung der Bestellung eines Erwachsenenvertreters für alle Angelegenheiten ergeben können, erhoben und mögliche Lösungsansätze dargetan werden.

Darüber hinaus soll in weiterer Folge eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik der Neuregelung der Handlungsfähigkeit für betroffene Personen erfolgen:

Im Besonderen soll dabei auf § 24 ABGB des Ministerialentwurfs zum 2. ErwSchG und den damit neu eingeführten Begriff der „Entscheidungsfähigkeit“ eingegangen werden. Ziel ist es, den Unterschied zur bisherigen Terminologie der Einsichts- und Urteilsfähigkeit herauszuarbeiten und die damit einhergehenden rechtlichen Auswirkungen zu untersuchen.

Die automatische Beschränkung der Rechtsgeschäftsfähigkeit der betroffenen Personen nach Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters soll durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz abgeschafft werden. Im Rahmen der wissenschaftlichen Untersuchung soll hierbei auf das Spannungsverhältnis von Selbstbestimmungsrecht und Rechtsverkehrsschutz eingegangen werden. Insbesondere soll an Hand von einschlägiger Judikatur erörtert werden, welche rechtlichen Problemstellungen die neue Rechtslage aufwerfen kann. Im Speziellen soll die Frage geklärt werden, ob durch die Abschaffung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zukünftig ein Rechtsschutzdefizit für betroffene Personen zu erwarten ist. Dabei soll auch auf das neue Institut des Genehmigungsvorbehalts eingegangen werden.

Durch das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 wird der bisherige § 568 ABGB abgeschafft. Eine Beschränkung der Testamentsformen betroffener Personen ist dadurch zukünftig nicht mehr möglich. Durch den Wegfall von § 568 ABGB werden ab 01.01.2017 auch sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt verfügte Beschränkungen rückwirkend ungültig. Diese Neuregelung wurde – ebenso wie die Neuregelung der Rechtsgeschäftsfähigkeit – auf die Verpflichtung Österreichs zur Umsetzung der Vorgaben durch Art 12 der UN-Behindertenrechtskonvention⁸ gestützt. Als weiterer Aspekt der damit völlig neu geregelten Handlungsfähigkeit sollen die bisherigen rechtlichen Problemstellungen auch im Hinblick auf die Testierfähigkeit geprüft und dadurch einer kritischen Würdigung zugeführt werden.

Die Ansprüche des gerichtlichen Erwachsenenvertreters erfahren durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, etwa im Bereich der Umsatzsteuer⁹, bei der Vermögensentschädigung, der Entstehung der vermögensrechtlichen Ansprüche generell¹⁰ sowie hinsichtlich der Frage des pauschalierten Auslagenersatzes, wesentliche Neuerungen. Der Ministerialentwurf zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz übernimmt ausdrücklich nicht die hinsichtlich dieser Bestimmungen überwiegend anderslautende Rechtsprechung. Diese vier Teilaspekte zu den Ansprüchen des gerichtlichen

⁸ Art 12 UN-BRK regelt die Rechts- und Handlungsfähigkeit im Zivilrecht.

⁹ Bisher stellten die in § 276 Abs 1 ABGB normierten Prozentsätze Obergrenzen iS von Belastungshöchstgrenzen dar, die nicht durch die zusätzliche Verrechnung einer USt überschritten werden durften; siehe dazu etwa LGZ Wien 48 R 331/07t = EFSlg 117.134; nach dem geplanten § 276 Abs 1 ABGB idF ME 2. ErwSchG soll zukünftig die Entschädigung zuzüglich der Umsatzsteuer gebühren, sofern eine solche vom Erwachsenenvertreter zu entrichten ist, siehe dazu ErläutME 222/ME 25. GP, 37.

¹⁰ Vgl dazu bisherige Rechtsprechung zum „Schonvermögen“: LGZ Graz 1 R 177/12z = EF-Z 2012/143.

Erwachsenenvertreter sollen daher im Lichte jener einschlägigen Judikatur beleuchtet und analysiert werden.

Schließlich soll der Frage der konkreten Ausgestaltung der neuen Ausbildungsverpflichtung von Rechtsanwälten und Notaren, die mehr als fünfundzwanzig Erwachsenenvertretungen innehaben, nachgegangen werden.

Die ausgewählten Fragen, die sich auf die formellrechtlichen Neuerungen durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes beziehen, sollen im fünften Kapitel der Dissertation behandelt werden. Insbesondere soll dabei auf den Ausbau des Clearingverfahrens¹¹, die neue Rolle der Angehörigen im Bestellungsverfahren¹², die Änderungen hinsichtlich der Beziehung von Sachverständigen¹³ und die Beschränkung der Dauer einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung auf drei Jahre¹⁴ eingegangen werden.

ZUSAMMENFASSUNG: KAPITEL 6

Das letzte Kapitel soll sich der Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und Lösungsansätze der Dissertation widmen.

III. Methodik

Grundlage der wissenschaftlichen Auseinandersetzung ist zum derzeitigen Forschungsstand der Ministerialentwurf zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG, das einer Gesetzesinterpretation unterzogen wird. Die Erläuterungen und Zielsetzungen sowie die Stellungnahmen zum Ministerialentwurf sollen eine kritische Analyse und Interpretation des Gesetzestextes ermöglichen. Abhängig von der rechtspolitischen Entwicklung sollen der Dissertation nach Beschlussfassung des Gesetzestextes, die Regierungsvorlage zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz sowie die bezug habenden parlamentarischen Materialien zu Grunde gelegt werden. Dabei soll ein Vergleich mit der Rechtslage vor dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz die Neuerungen, die sich dadurch für das österreichische Zivilrecht im Allgemeinen und für das Erwachsenenschutzrecht im Besonderen ergeben, aufzeigen.

¹¹ § 117a AußStrG idF ME 2. ErwSchG

¹² § 127 AußStrG idF ME 2. ErwSchG

¹³ § 120a AußStrG idF ME 2. ErwSchG

¹⁴ § 246 Abs 1 Z 5 ABGB iVm 128 AußStrG idF ME 2. ErwSchG

Darüberhinaus wird auch die einschlägige rechtswissenschaftliche Literatur und Judikatur analysiert. Sofern österreichische Literatur und Judikatur fehlt, etwa zur neuen Ausgestaltung der Rechtsgeschäftsfähigkeit betroffener Personen, sollen rechtsvergleichende Aspekte mit besonderem Augenmerk auf das deutsche Betreuerrecht und das schweizerische Erwachsenenschutzrecht miteinfließen. Ein umfassender Rechtsvergleich mit Deutschland und der Schweiz soll allerdings nicht stattfinden.

IV. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

II. Historischer Rückblick – Ausgangslage – Grundlagen – Zielsetzung

- A. Historischer Rückblick
 - 1. Entmündigungsordnung 1916
 - 2. Sachwalterrecht 1984
- B. Ausgangslage im nationalen Recht
 - 1. Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006
 - 2. UN-Behindertenrechtskonvention 2008
- C. Grundlagen und Zielsetzung des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes
 - 1. Art und Reichweite der Verpflichtungen Österreichs auf Grund der UN-Behindertenrechtskonvention 2008
 - 2. Völkerrechtliche Anknüpfung
 - 3. Unionsrechtliche Anknüpfung
 - 4. Fazit

III. Rechtsvergleich (Überblick)

- A. Deutschland – Betreuerrecht
- B. Schweiz - Erwachsenenschutzrecht

IV. Das 2. Erwachsenenschutz – Gesetz – Materieilrechtlicher Teil

- A. Vorsorgevollmacht
 - 1. Idealfall
 - 2. Geänderte inhaltliche Regelung
 - 3. Wirkungskreis
 - 4. Registrierung als Wirksamkeitsvoraussetzung
 - 5. Gerichtliche Kontrolle bei einzelnen Vertretungshandlungen
- B. Gewählte Erwachsenenvertretung
 - 1. Subsidiarität gegenüber Vorsorgevollmacht
 - 2. Neue inhaltliche Regelung
 - 3. Wirkungskreis
 - 4. Registrierung als Wirksamkeitsvoraussetzung
 - 5. Gerichtliche Kontrolle
- C. Gesetzliche Erwachsenenvertretung
 - 1. Subsidiarität gegenüber Vorsorgevollmacht
 - 2. Geänderte inhaltliche Regelung

3. Erweiterter Wirkungskreis
 4. Registrierung als Wirksamkeitsvoraussetzung
 5. Gerichtliche Kontrolle
- D. Gerichtliche Erwachsenenvertretung – Ausgewählte Rechtsfragen
1. Subsidiarität gegenüber Vorsorgevollmacht, gewählter und gesetzlicher Erwachsenenvertretung
 2. Gerichtliche Erwachsenenvertretung
 - a) Wirkungskreis
 - (1) Nicht für alle Angelegenheiten
 - (2) Einzelne Angelegenheiten
 - b) Art 12 UN-BRK – Rechts- und Handlungsfähigkeit im Zivilrecht
 - c) Handlungsfähigkeit
 - (1) Entscheidungsfähigkeit
 - (a) De lege lata: Einsichts- und Urteilsfähigkeit gemäß § 36 UbG
 - (b) De lege ferenda: Entscheidungsfähigkeit
 - (2) Deliktsfähigkeit
 - (3) Rechtsgeschäftsfähigkeit
 - (a) De lege lata: Beschränkte Rechtsgeschäftsfähigkeit
 - (b) De lege ferenda: Keine automatische Beschränkung der Rechtsgeschäftsfähigkeit
 - (i) Einwilligungsvorbehalt
 - (ii) Einwilligungsvorbehalt in Deutschland
 - (4) Rechtliche Problemstellungen
 - (a) Antrag auf Ausdehnung des Wirkungskreises
 - (b) Spannungsverhältnis
Rechtsverkehrsschutz – Selbstbestimmungsrecht
 - (c) Rechtsschutzdefizit betroffener Personen?
 - (5) Exkurs: Testierfähigkeit
 - (a) Erbrechtsänderungsgesetz 2015
 - (b) Rückwirkende Nichtigerklärung ab 01.01.2017
 - d) Fazit
 3. Ansprüche des gerichtlichen Erwachsenenvertreters
 - a) Entschädigung
 - (1) USt

- (2) Vermögensentschädigung
 - (3) Entstehung vermögensrechtlicher Ansprüche
- b) Entlohnung
- c) Auslagenersatz
- 4. Auswahl des gerichtlichen Erwachsenenvertreters
 - a) Stufenbau
 - b) Ausbildungspflicht des Rechtsanwaltes und Notars

V. Das 2. Erwachsenenschutz – Gesetz – Formellrechtlicher Teil

- 1. Gerichtliches Verfahren
 - a) Einleitung
 - b) Erstanhörung
 - c) Verpflichtendes Clearing
 - d) Rolle der Angehörigen
 - e) Sachverständiger
 - f) Mündliche Verhandlung
 - g) Zeitdauer der Bestellung
- 2. Gerichtliche Vermögensaufsicht
 - a) Vorsorgevollmacht
 - b) Gesetzliche Erwachsenenvertretung
 - c) Gewillkürte Erwachsenenvertretung
 - d) Gerichtliche Erwachsenenvertretung

VI. Zusammenfassung

V. Vorläufiger Arbeits- und Zeitplan

SoSe 2011 Lehrveranstaltungen gem § 4 Abs 1 lit a:

VO Juristische Methodenlehre

Lehrveranstaltungen gem § 4 Abs 1 lit e:

KU Theoretische und praktische Grundlagen der Mediation

KU Konfliktanalyse in der außergerichtlichen Streitbeilegung

WiSe 2011 KU Mediation/Außergerichtliche Konfliktregelung in Zivilsachen

SoSe 2012 Lehrveranstaltungen gem § 4 Abs 1 lit b:

SE Judikatur- oder Textanalyse

WiSe 2015 Lehrveranstaltungen gem § 4 Abs 1 lit e:

KU Mediation im öffentlichen Bereich

KU Angewandte Mediation

KU Betreibermodelle in der Bauwirtschaft

KU Haftung beim Bauvertrag

SoSe 2016 Lehrveranstaltungen gem § 4 Abs 1 lit e:

KU Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der EU

KU Europäisches und österreichisches Vergaberecht

KU European IP Law

WiSe 2016 Themenfindung und Betreuersuche

Recherche zum Dissertationsthema

Lehrveranstaltungen gem § 4 Abs 1 lit c:

SE im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens

Fakultätsöffentliche Präsentation

Genehmigung des Dissertationsvorhabens

Lehrveranstaltungen gem § 4 Abs 1 lit d:

SE Dissertantenseminar aus dem Dissertationsfach

SE Dissertantenseminar

KU Lehrpraktikum – Vermittlung von rechtlichen Grundlagen an Nicht-JuristInnen

Lehrveranstaltungen gem § 4 Abs 1 lit e:

KU Grundzüge der Sachwalterschaft, Vorsorgevollmacht und Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

KU Grundlagen des Technologierechts I

VO Europäisches Vergaberecht

KU Steuerliche Aspekte bei Liegenschaftstransaktionen

KU ÖNORM B 2110

KU Immobilienentwicklung

KU Grundbuchsrecht und Liegenschaftsverträge in der Praxis

SoSe 2017 Verfassen der Dissertation

WiSe 2017 Verfassen der Dissertation, Endredaktion

SoSe 2018 Einreichen der Dissertation und angestrebte Defensio

VI. Vorläufiges Literatur- und Abbildungsverzeichnis

I. Gesamtwerke

Barth/Ganner (Hrsg), Handbuch des Sachwalterrechts², Linde Verlag (2010)

Bydlinski, Grundzüge der juristischen Methodenlehre², Facultas Verlag (2012)

Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg.), Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar³, Verlag Österreich (2012)

Glitschthaler/Höllwerth, Kommentar zum Außerstreitgesetz, Manz Verlag (2013)

Judmaier, Geschäftsfähigkeit besachwalteter Personen, VDM Verlag (2010)

Jürgens/Crailsheim, Betreuungsrecht: Kommentar⁵, Beck online (2014)

Maurer, Sachwalterrecht in der Praxis, Kurzkommentar³, Manz Verlag (2007)

Kletečka/Schauer, ABGB-ON – Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (Stand 01.07.2016)

Kopetzki, Grundriss zum Unterbringungsrecht³, Springer Verlag (2012)

Koziol-Welser/Kletečka, Grundriss des bürgerlichen Rechts¹⁴, Band I, Manz Verlag (2014)

Rummel/Lukas, Onlinekommentar zum ABGB⁴, Manz Verlag (Stand 01.07.2015)

Schwarz, Praxishandbuch Vertretungsrecht – Von der Angehörigenvertretung bis zur Sachwalterschaft, Verlag Österreich (2008)

Schwimann/Kodek (Hrsg), Praxiskommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch⁴, Band I, Lexis Nexis (2011)

Schorn, Grundzüge des Sachwalterrechts, Linde Verlag (2012)

Seichter, Einführung in das Betreuungsrecht: Ein Leitfaden für Praktiker des Betreuungsrechts, Heilberufe und Angehörige von Betreuten, Springer Verlag (2010)

Traar/Pesendorfer/Fritz/Barth (Hrsg), Sachwalterrecht und Patientenverfügung Kurzkommentar, Manz Verlag (2015)

Welser/Zöchling-Jud, Grundriss des bürgerlichen Rechts¹⁵, Band II, Manz Verlag (2015)

Zierl, Sachwalterrecht Kurzkommentar, Lexis Nexis Verlag (2007)

Zippelius, Juristische Methodenlehre¹⁰, Verlag C.H. Beck (2006)

II. Aufsätze

Bienwald, Aktuelle Entwicklungen im Rechtsfürsorgebereich in Deutschland, iFamZ 2016, 163

BMASK, Behindertenbericht 2008 (2009) 73, abrufbar unter

https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/9/1/5/CH3434/CMS1450698891711/behindertenbericht_2008.pdf (abgefragt am 13.12.2016)

Bittner, Sachwalterbestellung zwischen Vertragsabschluss und Grundbuchsanzug, iFamZ 2010, 151

Brinek, Der Preis der Selbstbestimmung, abrufbar unter

http://www.wienerzeitung.at/themen_channel/recht/recht/859693_Der-Preis-der-Selbstbestimmung.html (13.12.2016)

Buchner, Das soziale Modell von Behinderung – „Supported Decision-Making“ und Sachwalterschaft: ein Spannungsfeld? iFamZ 2011, 266

Bühler/Hammerschick/Mayerhofer/Reidinger, Soziologische Begleitforschung und Evaluierung des Modellprojekts „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ – Endbericht, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, abrufbar unter

http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/UzS_Executive%20Summary.pdf (10.12.2016)

Eccher, Gutachten über die aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erwachsenden Verpflichtungen Österreichs, abrufbar unter

[https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/1/6/6/CH3434/CMS1457342264212/fakult_aetsgutachten_pflichten_osterreichs_2014.pdf](https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/1/6/6/CH3434/CMS1457342264212/fakult_aetsgutachten_pfllichten_osterreichs_2014.pdf) (09.12.2016)

Fischer-Czermak, Einsichts- und Urteilsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, NZ 2004, 302

Fucik, Novelle zum Sachwalterschaftsrecht (2. Erwachsenenschutzgesetz) in Begutachtung, ÖJZ 2016, 705

Fucik, Die Vermögensverwaltung nach dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006, in FS Hopf (2007) 47

Fritz, Die Sachwalterrechtsreform nimmt Gestalt an, iFamZ 2016, 293

Gitschthaler, Handlungsfähigkeit minderjähriger und besachwalteter Personen, ÖJZ 2004, 81

Grüblinger, Der Entgeltanspruch des Sachwalters für Fachleistungen, EF-Z 2008/100

Hammerschick/Mayerhofer, Clearing und Clearing Plus: wirksame Schritte zur Vermeidung von Sachwalterschaft, iFamZ 2016, 92

Hopf/Weitzenböck, Schwerpunkte des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001 (Teil I-II), ÖJZ 2001, 485

Huter, Sachwalterentlohnung und das Vermögen des Betroffenen, EF-Z 2008/28

Jud, Die Vorsorgevollmacht im internationalen Rechtsverkehr am Beispiel Deutschlands und Österreichs, in *Schmoeckel* (Hrsg), Verfassungsrechtliche Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten im Familien- und Erb- und Gesellschaftsrecht (2008), 80

Jud, Die Vorsorgevollmacht, AnwBl 2007, 11–19

Kogler, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen des neuen Erbrechts, EF-Z 2016, 60

Lampmayr, Vom Sachwalterrecht zur Erwachsenenvertretung – Gesetzgebung unter Einbindung betroffener Menschen, iFamZ 2016, 158

Mokrejs-Weinhappel, Die Änderungen im HeimAufG im Rahmen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes, iFamZ 2016, 313

Pesendorfer, Regelung zur Beschränkung des Aufwendersatzes des Sachwalters verfassungskonform, iFamZ 2012/42

Schauer, 20 Jahre Sachwalterrecht – Sinn, Zweck und Alternativen, RZ 2004, 206

Schauer, Entwicklungstendenzen im Sachwalterrecht, in FS Hopf (2007) 161

Schauer, Das UN-Übereinkommen über die Behindertenrechte und das österreichische Sachwalterrecht, iFamZ 2011, 258

Schauer, Das neue Erwachsenenschutzrecht der Schweiz: Inspirationsquelle für Österreich? in Europäische und internationale Dimension des Rechts, 2012, 507

Schauer, Die geplanten Änderungen im 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, iFamZ 2016, 277

Stix, Welche Verpflichtungen entstehen dem Staat Österreich aus der UN-BRK? Abrufbar unter <http://www.behindertenarbeit.at/43738/welche-verpflichtungen-entstehen-dem-staat-oesterreich-aus-der-un-brk/> (09.12.2016)

Stormann, Medizinische Behandlung und problematische Einwilligungsfähigkeit, in FS Hopf (2007) 205

III. Entscheidungen

LG Salzburg 21 R 51/07p = EF-Z 2008/100

LGZ Wien 48 R 331/07t = EFSlg 117.134

VfGH G 18/08ua = EF-Z 2009, 224

LGZ Wien 48R 234/10g = WR 1091

LGZ Graz 1 R 177/12z = EF-Z 2012/143

IV. Materialien

ErwSchG BGBl I 2013/15

UN-Behindertenrechtskonvention 2008 BGBl III 2008/155

ME ErwSchG, 222/ME 25. GP – Gesetzestext, abrufbar unter

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00222/fname_545852.pdf
(09.12.2016)

ME ErwSchG, 222/ME 25. GP – Textgegenüberstellung, abrufbar unter

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00222/fname_545853.pdf
(09.12.2016)

ErläutME 222/ME 25. GP, abrufbar unter

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00222/fname_545855.pdf
(09.12.2016)

ErläutME 222/ME 25. GP - Vorblatt und WFA, abrufbar unter

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00222/fname_545854.pdf

(13.12.2016)

ErläutRV 1420 BlgNR 22. GP, abrufbar unter

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_01420/fname_061458.pdf

(09.12.2016)

V. Rechtsdatenbanken

<http://www.rdb.at>

<http://www.ris.bka.gv.at>

<http://www.beck-online.beck.de>

<http://www.juris.de>

<http://www.eurlex.europa.eu>

VI. Abbildungen

Abbildung 1: Grafik 4 Säulen des ErwSchG, abrufbar unter

https://www.justiz.gv.at/web2013/home/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2016/neue_s_erwachsenenschutzgesetz_justizminister_brandstetter_reformiert_sachwalterrecht~2c94848b5461ffe0155c499f5022139.de.html

(11.12.2016)